

Der Innenminister · Postfach 1133 · 2300 Kiel 1

Herrn
Dr. Jürgen Lensch
Stiftstraße 17

2204 Krempe/Holstein

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon (0431)	Datum
Schr. v. 30.09.1992	IV 260 c - 146.23 - 298.1	596-2863 Frau Peers	7. Oktober 1992

Genehmigung zur Errichtung der Yak-Kamel-Stiftung mit Sitz in
Krempe

Sehr geehrter Herr Dr. Lensch,

ich habe heute nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m.
§ 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen
Rechts vom 13. Juli 1972 (GVObI. Schl.-H. S. 123) die o. g.
Stiftung auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts und der Stif-
tungssatzung vom 21. September 1992 genehmigt.

Ein Hinweis auf die erteilte Genehmigung erfolgt im Amtsblatt
Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger. Die Genehmigungsurkunde
ist als Anlage beigelegt.

Die Aufsicht über die Stiftung wird nach § 16 Abs. 2 des Stif-
tungsgesetzes durch den Landrat des Kreises Steinburg wahrge-
nommen. Ich bitte, das der Stiftung gewidmete Vermögen auf die
Stiftung zu übertragen.

Da die Stiftung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt, ist die Genehmigung nach § 2 Stiftungsgesetz gebührenfrei.

Für die der Stiftungsaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 Stiftungsgesetz innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichenden Stiftungsunterlagen (Jahresabrechnung, Vermögensübersicht, Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) habe ich ein Merkblatt beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Jens Ruge

G e n e h m i g u n g

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) wird die

Yak-Kamel-Stiftung
mit Sitz in Krempe

auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 21. September 1992 genehmigt.

Kiel, 7. Oktober 1992
IV 260 c - 146.23 - 298.1

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage



Jens Ruge

